

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 10 (1877)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schussblatt.

Zehnter Jahrgang.

Berna

Samstag den 23. Juni.

1877.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrichtungsgebühr: Die zweispaltige Petzzeile oder deren Raum 15 Fr.

Der Bund und der Turnunterricht.

I.

Die Entwürfe der Turnkommission.

1. Verordnung über Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr.

§ 1. Mit Mai 1877 ist der durch Art. 81, Absatz 1, der Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874 den Kantonen überbundene Turnunterricht in der Primarschule und in den dieselbe ersezenden oder derselben sich anschließenden öffentlichen oder privaten, obligatorischen oder fakultativen Anstalten, als obligatorisches Unterrichtsfach einzuführen.

§ 2. Dieser Unterricht umfaßt 6 Jahre und erstreckt sich vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr.

Er gliedert sich in zwei Stufen, von denen die erste das 10., 11. und 12., die zweite das 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schließt.

Wo die gesetzliche Schulpflicht nicht ausreicht, da sind besondere Veranstaltungen zu treffen, daß auch den nicht mehr schulpflichtigen Knaben dieser Turnunterricht ertheilt wird.

§ 3. Das Fach des Turnens ist bezüglich Einordnung in die Stundenpläne, Schulordnung, Disciplin, Absenzen, Inspektion, Prüfungen, Promotionen &c. den übrigen obligatorischen Hauptfächern gleichzustellen.

§ 4. Jeder im Alter von 10 bis 16 Jahren stehende Knabe, derselbe mag eine Schule besuchen oder nicht, ist zur Theilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet.

Von demselben kann nur befreit werden, wer gemäß den diesfälligen Vorschriften durch ärztliches Zeugniß als untauglich erklärt wird.

§ 5. Der Unterricht ist zu ertheilen nach Anleitung und Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre“.

§ 6. Als Regel gilt, daß der Turnunterricht, wie der in den meisten übrigen Fächern, nach Jahreskurzen ertheilt wird.

An Schulen, wo ein Lehrer mehreren Jahresklassen vorzustehen hat, ist Klassenzusammenzug gestattet.

In keinem Falle soll jedoch die Zahl einer im Turnen gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerabtheilung 50 übersteigen.

§ 7. Der Turnunterricht ist möglichst schulmäßig auf das ganze Jahr auszudehnen und zu vertheilen.

Es sind demselben im Minimum auf der ersten Stufe jährlich 120, oder, das Schuljahr zu 40 Wochen gerechnet, wöchentlich 3, auf der zweiten Stufe jährlich 80, resp. wöchentlich 2 Stunden zuzuwenden.

§ 8. An Halbjahrsschulen, wo in Folge örtlicher und gewerblicher Verhältnisse eine gleichmäßige Vertheilung auch des

Turnunterrichtes auf das ganze Jahr mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, kann das je einem Jahre zuzuweisende Pensum auch dadurch angestrebt und erreicht werden, daß während der Schulzeit diesem Fache wöchentlich mehr als 3, resp. 2 Stunden zugewendet werden.

§ 9. Wo in Folge unzulänglicher Schulpflichtigkeit Knaben im Alter der zweiten Stufe extra zum Turnen einberufen werden, ist es gestattet, auch in zwei aufeinander folgenden Stunden Unterricht zu ertheilen, wobei jedoch strenge darauf zu halten ist, daß ein richtiger Wechsel in der Betätigung der Schüler, in Arbeit und Spiel beobachtet wird.

§ 10. Der Unterricht ist nach methodischen Grundsätzen zu ertheilen. Die je einer Stunde zugethielten Übungsgebiete können daher nicht successiv in Angriff genommen werden; sie gehen vielmehr einander parallel und zwar unter gehöriger Abwechslung nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst.

§ 11. Nach Anleitung und Maßgabe schon bestehender oder noch zu erlassender gesetzlicher Bestimmungen sorgen die Kantone oder die Gemeinden, oder beide zusammen:

- a. Für einen ebenen und trocknen, möglichst in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens 9 Quadratmeter Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerabtheilung.
- b. Für ein geschlossenes gehörig ventilirbares, hinlänglich hohes, helles und heizbares Lokal von wenigstens 3 Quadratmeter Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse.

In Ortschaften, wo die Erwerbung eines Turnplatzes von den angegebenen Eigenschaften unmöglich oder bedeutend schwierig ist, wo aber Turnhallen von mindestens 5 Quadratmeter Fläche per Schüler einer Turnabtheilung bestehen oder erstellt werden, kann die Erfüllung der Forderung unter litt. a erlassen werden.

§ 12. Als Hülfsmittel zur Ertheilung des Unterrichtes sind nach Vorschrift der maßgebenden Normalien zu erstellen, resp. anzuschaffen:

- a. 1 Klettergerüst mit Stangen und Seil.
- b. 1 Stemmholz mit Sturmbrett.
- c. 1 Sprungel mit Sprungseil und 2 Springbrettern.
- d. Eisenstäbe.

§ 13. Wo nicht durch Fachlehrer für regelmäßigen Betrieb des Turnunterrichts gesorgt ist, oder wo nicht ein besonders für dieses Fach geeigneter Lehrer auf besondere Vereinbarung hin für Kollegen einzustehen hat, ist jeder Lehrer, welcher die dazu nötige Befähigung in den Lehrerbildungsanstalten, oder in den Rekrutenschulen (Art. 81 der Militär-Organisation), oder durch extra von den Kantonen veranstaltete (oder zu veranstaltende) Turnkurse sich erworben hat, zur Ertheilung des Turnunterrichtes verpflichtet.

§ 14. Wo diese Verpflichtung und deren Bezahlung nicht schon gesetzlich normirt ist, soll die durch den Turnunterricht erwachsende Mehrleistung durch die Gemeinden oder den Staat, oder durch beide angemessen entschädigt werden.

§ 15. Der Bundesrat wird sich jeweilen durch Inspektionen Einsicht verschaffen von Stand, Gang, Erfolg u. des Turnunterrichtes und darauf gestützt alle nöthig werdenden Weisungen erlassen (Art. 81, lemma 4).

Ein besonderes Reglement wird das Inspektionswesen ordnen.

§ 16. Die Kantone sind verpflichtet, alljährlich auf den 31. Dezember (das erste Mal im Jahr 1877) nach Anleitung eines ihnen einzuhandigenden Schemas dem Bundesrathen über den Turnunterricht der männlichen Jugend vom 10.—16. Altersjahre Bericht zu erstatten.

Übergangsbestimmung.

§ 17. Auf beiden Stufen ist da, wo bisher kein Turnunterricht ertheilt wurde, der Anfang zu machen mit dem in der Turnschule für die erste Stufe (10.—13. Altersjahr) vorgeschriebenen Übungsstoffe.

2. Verordnung betreffend Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichtes.

§ 1. Mit Mai 1877, resp. mit Eröffnung des nächsten Kurses, ist in allen kantonalen Lehrerbildungsanstalten der Turnunterricht als obligatorisches nach ein- und durchzuführen und zwar in einer Weise und Ausdehnung, daß volle Gewähr geboten ist für die zur Ertheilung des Turnunterrichts an der Volkschule nöthige Bildung der Lehramtskandidaten.

§ 2. Das Fach des Turnens ist in Beziehung auf Anstellung von Lehrkräften, Absenzen, Stundenplan, Censuren, Prüfungen, Abgangszeugnisse, auf gleiche Linie zu stellen, wie die andern Hauptfächer.

§ 3. Von dem Zeitpunkte an, da der Turnunterricht in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten durchgeführt ist, soll keinem Kandidaten für das Lehramt an Primär- und höheren Volkschulen, der nicht reglementarisch vom Turnunterricht dispensirt war oder hätte dispensirt werden können, ein unbedingtes Patent oder ein Wahlfähigkeitszeugniss mehr ertheilt werden, der sich ungenügend über die Fähigkeit ausweist, Turnunterricht zu ertheilen, wenigstens im Umfange des Stoffes, wie er in der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre“ normirt ist.

§ 4. Vom Turnunterricht kann nur dispensirt werden, wer gemäß den diesfälligen Vorschriften durch ärztliches Zeugniss als untauglich erklärt worden ist.

§ 5. Für gehörige Durchführung des Turnunterrichtes ist unerlässlich:

- Ein ebener, trockener Turnplatz von wenigstens 10 Quadratmeter Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse.
- Ein helles, ventilirbares, hinlänglich hohes und heizbares Turnlokal von wenigstens 5 Quadratmeter Flächeninhalt für jeden Jüngling einer Turnabtheilung.

§ 6. Als Hilfsmittel für den Unterricht sind in hinlänglicher Anzahl zu erstellen, resp. anzuschaffen:

- Klettergerüst mit Stangen und Seilen.
- Stemmbalken mit Sturmbrettern.
- Springel mit Sprungbrettern und Sprungseilen.
- Eisenstäbe.

Überdies werden zur Berücksichtigung empfohlen alle andern Geräthe und Vorrichtungen, die beim heutigen Stand des Turnwesens von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 7. Der Bundesrat wird sich durch Inspektionen Kenntnis verschaffen über Stand und Gang des Turnwesens in den Lehrerbildungsanstalten, sowie über die Berücksichtigung und den Einfluß des Turnfaches bei den Patentprüfungen.

§ 10. Die Kantone sind dringend eingeladen, für alle diejenigen Lehrer, die altershalber nicht mehr in die Rekrutenschulen einberufen werden können, und die in ihren Bildungsanstalten nicht die zur Ertheilung des Turnunterrichtes nöthige Befähigung erhielten, so lange jährlich Turnkurse anzuordnen, bis an sämtlichen Schulen der Turnunterricht eingeführt ist nach den Bestimmungen der „Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre“.

§ 11. Es liegt den Kantonen ob, alljährlich auf den 31. Dezember (das erste Mal im Jahr 1877) nach einem ihnen zuzustellenden Schema Bericht zu erstatten über Stand und Fortgang der Befähigung der Lehrerhaft an der Volkschule im Allgemeinen, sowie über das Turnwesen in den Lehrerbildungsanstalten im Besondern.

3. Vorschriften über Dispensation vom Turnunterricht.

1) Diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche vom Schulbesuch überhaupt dispensiren, befreien selbstverständlich auch vom Turnunterricht und fallen hier nicht näher in Betracht.

2) Ob Krankheiten und Gebrechen, welche den Schulbesuch gestatten, vom Turnunterricht dispensiren, hat der Anstaltsarzt, oder ein von der Schulbehörde zu bezeichnender Arzt, in zweifelhaften Fällen im Einverständniß mit dem Hausarzt des zu Dispensirenden, unter Beobachtung der nachstehenden Regeln, zu bestimmen.

3) Zeigen Schüler beim Turnunterricht auffallende Erscheinungen, wie starkes Herzschlagen, ungewöhnliche Hautrötthe, Ohnmacht, starken Husten, Schmerzen in bestimmten Körperteilen, so soll der Turnlehrer über Fortsetzung oder Modifikation des Turnunterrichts mit diesen Schülern die Ansicht des bezeichneten Arztes einholen.

4) Vom Turnunterricht befreien gänzlich:

- Herzfehler mit nicht genügender Kompensation.
- Schwere Funktionsstörung einer Extremität; Verlust eines Beines oder ganzen Vorderarmes; Verwachung (Ankylose) im Schulter-, Ellbogen-, Hüft- oder Kniegelenk; Eiterungen in der Nähe dieser Gelenke.
- Noch nicht abgelaufene entzündliche Prozesse an der Wirbelsäule.

5) Vom Turnunterricht befreien theilweise:

- Herzfehler mit genügender Kompensation, von Übungen im Laufschritt und anstrengenden Übungen überhaupt.
- Nicht sicher zurückhaltbare Leistenbrüche, von denjenigen Übungen, bei welchen die Bauchmuskeln mitwirken (Rumpfbeuge, Geräteturnen).
- Steifigkeit des Handgelenks, vom Geräteturnen mit Ausnahme der Sprungübungen.
- Steifigkeit des Fußgelenks, Klump- und Plattfuß, von Sprungübungen.
- Andere chronische Leiden je nach dem Ermessen des Arztes.
- Konvaleszenz erheischt im Allgemeinen Schonung und allmäßiges Fortschreiten nach Maßgabe der Wiederkehr der Kräfte.

6) Keine Befreiung vom Turnunterricht, sondern blos Rücksichtnahme auf den Kräftezustand erheischen: Schwächlichkeit, schwache Brust und Blutarmut ohne ein bestimmtes Organleiden, Neurosen, Neigung zu Nasenbluten, zu Katarrh oder Rheumatismus, vollständig zurückhaltbare Unterleibsbrüche. Immerhin hat der Turnlehrer bei schwächeren Schülern außer auf richtige Auswahl und Abstufung der Übungen besonders darauf zu achten, daß sie sich in den Zwischenpausen nicht erfräten und daß die Luft des Turnlokals möglichst gut und staubfrei erhalten werde.

7) Für die Lehramtskandidaten gelten die gleichen Grundsätze, sofern um Dispensation nachgesucht wird.

Das platonische Jahr und die Eiszeiten.

(öffentlicher Vortrag gehalten vor einem gemischten Publikum.)
(Fortsetzung.)

Diese Erscheinungen stehen im engsten Zusammenhange mit der sog. Eis- und Gletscherzeit. Die Gletscher unserer Alpen hatten ehedem eine ungleich größere Ausdehnung, als gegenwärtig, wo sie kaum einen Schatten einstiger Macht und Größe vorstellen. Wenn sich heutzutage unsere Gletscher zurückgezogen haben in die innersten Thalwinkel unseres Alpenlandes, wo sie erst nach mühsamer Wandern erreicht werden können, ergossen sie in alten Zeiten ihre starren und erstarrenden Eisströme weit hinaus in's flache Land, wo jetzt in Städten und Dörfern ein munteres Leben vielgestaltig sich dahinwälzt. Von den Zinnen der Walliserberge stiegen die Gletschermeere in einer Mächtigkeit von 2—3000' über der heutigen Thalsohle durch die Walliserthäler hinab, über das heutige Waadtland hinaus dem Jura nach bis gegen Olten hinunter und endigten in einer Linie von Olten gegen Guggisberg. Ebenso waren unsere schönen Thäler des Oberlandes ein Tummelplatz von mächtigen Gletscherarmen, die bis nach Burgdorf hinab reichten und sich dort am Rhonegletscher aufstauten. Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit dem Reufl- und Linthgletscher, sowie mit dem mächtigen Rheingletscher, der aus dem hohen Rhätien hinabfloss in breiter und mächtiger Ausdehnung über den Bodensee hin weit in's Schwabenland hinaus. Allein diese Erscheinung der großen Eismeere ist nicht nur für den Nordabhang der Alpen aus den erratischen Blöcken, aus den Schutthalde und Moränenzügen, aus den Schlipflächen, Riten und Durchen sc. unwidersprechlich nachgewiesen worden, sondern ebenso für andere, weite Strecken Europa's und anderer Erdtheile. Gletscher reichten bis zum Zusammenfluß der Rhone und Saone, strömten vom Mont Rosa durch das enge Thal von Aosta bis weit in die Ebene vor, von den Höhen des St. Gotthard durch's Tessin hinunter über den Lago maggiore mit seinen wundervollen Inseln, vom Splügen und dem Bergell her über den Comersee bis nach Mailand, aus dem Throl über den Gardasee, dessen reizende Ufer jetzt von Pomeranzen- und Citronenbäumen eingefaßt sind! Aber nicht nur das! Man findet erratische Blöcke und damit die untrüglichen Beweise für die Gletscher der Eiszeit auch am Ostfuße der Alpen, am Schwarzwald, an den Vogesen, in Frankreich, in Belgien und Holland, auf den britischen Inseln, in Polen, Russland, an den Karpathen, im ganzen Norden Europa's um die skandinavische Alpenmauer herum in einem weiten Bogen von den Mündungen des Petschora und Dwina bis an die Straße von Calais, am Fuße des Himalaja und in den sibirischen Tundras, und in großartigem Maßstabe auch in Nordamerika, in Canada und in der Union bis zum 37° n. Br. hinunter. Hier allenthalben tritt uns in längst vergangener Zeit das Phänomen der Gletscher entgegen. Und alle die im Zusammenhang mit der Eiszeit stehenden zahlreichen Thatsachen, welche die organische und die inorganische Natur an die Hand gibt, führen zur Annahme, daß zur Zeit der größten Gletscherverbreitung die Temperatur um mehrere Grade unter die jetzige gesunken war. „Würde gegenwärtig die mittlere Jahrestemperatur um 4—5° sinken, so würden die Gletscher wieder unaufhaltsam in das Tiefland hinabsteigen und über die Niederungen sich ausbreiten, und dies würde um so schneller geschehen, je feuchter das Klima, je mehr wässerige Niederschläge daher statthätten.“ (Heer pag. 546.) — Sehr bedeutsam ist für unser Thema noch die Thatsache, daß vor der letzten Gletscherperiode bereits eine Eiszeit stattfand; ja man hat bereits Anhaltspunkte für eine dritte frühere. „Das Hauptbeweismittel für zwei Gletscherzeiten fand Prof. Morlot in der Dvanceschlucht bei Thonon. Dort ist zu unterst eine 12' mächtige Schicht mit gekritzten Steinen von Alpenkalk, darüber ein 150' mächtiges Lager von geschichtetem Geröll (Diluvium)

und auf diesem steigen wieder gekritzte und erratische Blöcke“. (Heer pag. 531.) „Wir bekommen hienach zwei Gletscherzeiten, welche durch einen Zeitraum getrennt werden, während dessen der Gletscher aus dem ganzen Tieflande der Schweiz verschwunden war.“ (a. a. D.)

Werfen wir nun einen Blick nach der südlichen Halbkugel und fragen, hat nicht auch diese ihre Eisperioden gehabt? Was sagen uns Geographie und Meteorologie über den Süden? Die letztere bringt bekanntlich ihre Resultate der Beobachtung über die Temperatur der Luft durch die Isothermen zur Anschauung. Diese sind Linien, welche Orte von gleicher Mitteltemperatur entweder des Monats oder des Jahres verbinden und gewöhnlich in mehr oder weniger gebogenen Curven verlaufen. Eine Isothermenkarte zeigt auffallend die Vertheilung der Wärme auf der Erdoberfläche und veranschaulicht die Fälle, daß die Wärme gegen die Pole hin abnimmt und zwar am schnellsten unter ca. 40° Br. daß der wärmste Parallel nicht mit dem Äquator zusammenfällt, sondern um ca. 10° nördlich liegt, daß die nördliche Erdhälfte wärmer ist als die südliche. Wenn man die Isothermen des Monats Juli für die nördliche Halbkugel mit denen vom Januar für die südliche Hemisphäre, welche für beide Erdhälfte die günstigsten Temperaturverhältnisse zeichnen, vergleicht, so zeigen sich folgende Eigenthümlichkeiten:

Die Isotherme für 15° verläuft im Süden mit geringen Ausbiegungen in der Br. von 45°, während sie im Norden bei Kamtschaka in einer Br. von 50° anhebt, sich in Ostasien zu 70° aufschwingt, in westlichem Verlauf dann den obischen Meerbusen und das weiße Meer berührt, weiter mitten durch ganz Skandinavien niedersteigt, von Dublin nach dem Süden der Hudsonsbai übersezt, um von da wieder zu ca. 64° emporzusteigen und endlich wieder in den stillen Ocean auf 50° hinabzufinden.

Die Isotherme von 5° liegt im Norden ziemlich mitten zwischen dem 70° und 80° Br., erreicht beim Kap Scheljuskin und an der Westküste Grönlands 80°, während die nämliche Isotherme im Süden dem 55° Br. folgt.

Bis zu den mittleren Breiten zeigen die Isothermen für die beiden Erdhälften ca. die nämlichen Wärmeverhältnisse an, ja es zeigt sich für den Süden unter dem Einfluß des vorherrschenden Meeres eher ein Übergewicht an Wärme gegen den Norden; allein von den mittleren Breiten an ändert die Sachlage: während im Norden die Isothermen weit aneinander liegen und die 0° Linie bis in den äußersten Norden, weit ob Nordamerika bei 80° hinausgeschoben ist, folgen sich die Linien im Süden von 40° an rasch aufeinander und deuten eine schnelle Wärmeabnahme an bis zur 0° Linie, die nicht über den 60° hinausgeht. Diesen Temperaturverhältnissen entspricht denn auch das landschaftliche Bild der südlichen Erdhälfte. Schon Patagonien, die Südspitze Amerika's bildend, vom 39—54° s. B. ist ein unwirthliches kaltes Land, das einen traurigen Gegensatz bildet gegen die unter gleicher Breite gelegenen nördlichen Länder Mitteleuropa's, Mittelasiens und der nördlichen Hälfte der Union. Auf einer feuerländischen Insel wären Cooks Gefährten im höchsten Sommer (16. Jan.) bei einer kleinen Expedition in's Land in einem Schneegestöber vor Kälte bald umgekommen. Spanier, die 1581 hier eine Kolonie anlegen wollten, mußten des rauhen und unfruchtbaren Klima's wegen verhungern. Das Meer wimmelt hier von Walfischen, Robben, Seelöwen und mehreren Arten Wasservögeln, wie sie im Norden erst 15—20° weiter gegen den Pol vorkommen. Auf den Falklandsinseln unter 52° kommen bloß noch niedere Haselsträucher und Kräuter mit kriechenden Wurzeln vor nebst unzähligen Pinguinen an den Küsten. Der Archipel von Südgeorgien (54° s. Br.) besteht aus schneedeckten Inseln, von deren in die Wolken ragenden Gebirgen Gletscher bis ins Meer hinabreichen, wie auch in der Magelhaenstraße

unter 53° Br. Ebenso ist Sandwichland, $57-60^{\circ}$ Br. mit ewigem Eis bedeckt und entzieht sich den Blicken der Seefahrer meistens durch dichten Nebel. Auch die ausgedehnteren Küstenstriche, die vielleicht einem südpolaren Kontinent angehören und die von führen Seefahrern südlich von 60° aufgefunden worden sind, sind nach allen Berichten felsig, durchaus nackt und öde und bilden undurchdringliche Eismauern, die jedes weitere Vordringen unmöglich machen, und von denen mächtige Eisströme und Eisfelder abbrechen, um dann weit gegen den Norden hin zu treiben. Mit Ausnahme der Bucht, in welcher die Vulkae Erebus und Terror Dampfwolken aufwirbeln und wo J. Ross die größte Breite von 78° erreichte, sind schon von $50-60^{\circ}$ die Inseln durch Treibeis großenteils unzugänglich, während im Norden Pak- und Treibeis das Vordringen erst bei 80 und 85° hemmen und die höchste erreichte Breite 87° beträgt. Diese Einöden der Küstenstriche der Südpolaländer erinnern lebhaft an die Eis- und Gletscherregionen unserer Hochalpen und der Gedanke drängt sich einem unwillkürlich auf, daß gegenwärtig die südliche Hemisphäre ihre Gletscherzeit erlebe, wie sie einst die nördliche Halbkugel auch erfahren, wo die Eisfelder ebenso die Polaländer umklammert hielten, wie jetzt den Süden.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Schweiz. Turnlehrerverein. Der Vorstand des schweiz. Turnlehrervereins in Basel hat in seiner letzten Sitzung die Traktanden für die nächsten Herbst in Basel stattfindende Generalversammlung berathen. Als Hauptreferat wird Hr. W. Jenny den „Werth der Ordnungs- und Freiübungen in Beziehung auf die körperliche Entwicklung der Jugend“ behandeln. Der Antragsteller ist der Ansicht, daß diesen Übungen immer noch nicht die gehörige Würdigung zu Theil werde; man betrachtet dieselben allerdings da und dort bloß als eine Beigabe zu den Geräthübungen. „Grzpt.“

Bern. Regierungsrath s-Berhandlungen. Der an die Primaroberklasse in Wyss gewählte J. Prissi wird von seiner Lehrstelle an der Sekundarschule zu Höchstetten in Ehren entlassen. Zugleich wird der Staatsbeitrag an letztere Anstalt von jährlich 2050 auf 2250 Fr. erhöht.

Am 14. Mai wurde in Bern das Schulhaus der „Neuen Mädcheneschule“ (eine schon seit 1581 bestehende Privatschule) eingeweiht. Wir notiren dies, weil durch den Bau dieses Schulhauses, in welchem auch ein Turnsaal eingebaut ist, nun bei 500 Mädchen einen regelmäßigen obligatorischen Turnunterricht genießen können, welchen bis jetzt alle Klassen vom ersten Schuljahre an aus Mangel eines Turnraumes entbehren mußten. Zwei Fortbildungsklassen (Lehrerinnenseminar) konnten die Staatsturnanstalt benutzen. Neben dem eigentlichen Turnsaal, der auch zur Abhaltung von Versammlungen dienen soll, befindet sich noch ein kleinerer, in welchem sich die für das Mädchenturnen nothwendigen Turngeräthe befinden. Der Direktor der Anstalt, ein warmer Freund des Schulturnens, konnte in seiner Rede mit Recht sagen: „Die Perle unseres Schulhauses ist der Turnsaal.“ Bei der ganzen Einrichtung des Gebäudes hat man auf das physische Wohl der Schülerinnen Bedacht genommen, wovon ein weites Treppenhaus, weite Gänge, helle, geräumige Schulzimmer mit zweckmäßig konstruirten Schultischen und eine zweckmäßige Lage Zeugen sind. Nach Spiezens Forderung ist dieses Schulhaus mit einem schönen Turnsaale versehen, der Raum genug darbietet, eine 40 Schülerinnen zählende Klasse gehörig unterrichten zu können. S. Turnzg.

Sitzung der Kreissynode Bern-Land.

Samstags den 30. Juni, Morgens 9 Uhr, in der Wirthschaft Mischler im Matzenhof bei Bern.

Verhandlungsgegenstände:

1. Der Projekt-Unterrichtsplan.
2. Ein Unterstützungsgefeuch.

Zu zahlreichem Besuch lädt ein

Der Vorstand.

Kreissynode Thun.

Mittwoch den 27. Juni 1877, Morgens 9 Uhr, in Thun.

Traktanden.

1. Begutachtung des Entwurf-Unterrichtsplans.
2. Unterstützungsgefeuch.

Zu zahlreicher Beteiligung werden die Mitglieder höfl. eingeladen und zugleich eracht, den Entwurf-Unterrichtsplan mitzubringen.

Der Vorstand.

Sitzung der Kreissynode Nidau.

Samstag den 30. Juni 1877, Nachmittags 2 Uhr, in Nidau.

Traktanden.

1. Berathung des Unterrichtsplanes.
2. Vortrag von G. St.

Zu zahlreichem Besuch lädt ein

Der Vorstand.

Kreissynode Konolfingen.

Samstag den 7. Juli 1877, Morgens 9 Uhr, im Schuhhause zu Schloßwyl.

Verhandlungen:

Die neuen Unterrichtspläne. Synodalheft mitbringen.

Zu fleißigem Besuch lädt ein

Der Vorstand.

Solothurn.

Bierbrauerei Bargezi bei St. Niklaus

15 Minuten vom Bahnhof entfernt, nächst der Einsiedelei.

2 praktische Säale, ca. 400 Personen fassend. Empfiehlt sich den Tit. Hochzeits- und Reise-Gesellschaften, sowie den Tit. Schulen bestens. Ebendieselbst sind über die Sommeraison einige Zimmer nebst Pension zu haben. (S 493 Y)

Joh. Bargezi, Bierbrauer.

Definitive Lehrerwahlen.

IV. Inspektoratskreis.

Bezirk Bern.

Bern, Sulgenbach, V. Kl. B: Hr. Bürgi, Fr., gew. Lehrer in Rüggisberg. Länggasse, VII. Kl. B: Fr. Gaffner, M. gew. Lehrerin im Badhaus. Bremgarten, III. Kl.: Stalder, Rosette, patentirt 1877. Köniz, II. Kl.: Hr. Wirth, Joh. Gottfr., war prov. angestellt. Oberbalm, I. Kl.: Hr. Gasser, Albert, patentirt 1877. Wohlen, II. Kl.: Fr. Mummenthaler, Elsie, war prov. angestellt. Uetligen, I. Kl.: Hr. Bütschi, Ulrich, war prov. angestellt.

Bezirk Seftigen.

Belp, I. Kl.: Hr. Utiger, Gottl. gew. Lehrer an Kl. II. II. Kl.: Hr. Zimmermann, Bend., gew. Lehrer an Kl. III. III. Kl.: Hr. Stettler, G. Rud., pat. 1877. Nohrbach, I. Kl.: Hr. Krebs, Gottl., pat. 1877. Bütschel, II. Kl.: Fr. Gygar, Louise, Privatlehrerin in Bern. Burgistein, IV. Kl.: Fr. Wyss, Marie, war prov. angestellt. Niedermühlen, I. Kl.: Hr. Hostettler, gew. Lehrer an Kl. II. II. Kl.: Hr. Böß, Christian, pat. 1877.